Beschlussvorlage **2021/330**	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	**07.10.2021**	**öffentlich**

erforderliche bzw. geplante Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor dem Corona-Virus im Stadtbad Friedberg

Beschlussvorschlag:

Die von der Werkleitung dargestellten Maßnahmen zur Umsetzung der Regelungen der vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) und die damit entstehenden Mehrkosten werden zur Kenntnis genommen.

Es besteht Einverständnis damit, dass die Werkleitung Regelungen trifft mit dem Ziel, Sauna und Dampfbad wieder öffnen zu können, z.B. den Besuch dieser Einrichtungen auf Geimpfte und Genesene (sog. 2-G-Regel) zu beschränken, soweit dies in künftigen staatlichen Vorschriften vorgesehen ist.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2021/330

Sachverhalt:

Entsprechend der Beschlussfassung des Werkausschusses vom 08.06.2021 hat das Friedberger Stadtbad seit dem 01.09.2021 wieder geöffnet. Der Betrieb des Bades ist seitdem von den staatlichen Regelungen der 14. BayIfSMV geprägt, welche seit dem 02.09.2021 in Kraft ist und aktuell bis 01.10.2021 gilt. Möglicherweise ergeben sich also zwischen der Erstellung dieser Sitzungsvorlage und der Sitzung des Werkausschusses bereits neue Regelungen.

In der 14. BayIfSMV ist zu Schwimmbädern u.a. geregelt:

„§ 3 Geimpft, genesen, getestet (3G)
(1) Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu
1. …Sportstätten und praktischer Sportausbildung, … zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, …
vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet."

Aufgrund dieser Regelung sind die Stadtwerke Friedberg verpflichtet, von jedem Besucher des Stadtbades einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Dies gilt nur im allgemeinen öffentlichen Betrieb, bei geschlossenen Gruppen (Vereine oder Schwimmschulen) oder Schulklassen sind die dort Verantwortlichen (Übungsleiter, Lehrer) für die Einhaltung der Regelungen zuständig.
Aufgrund der Aufsichtspflichten im Badbetrieb kann die Einlasskontrolle nur dann vom Personal der Stadtwerke vorgenommen werden, wenn ausreichend Aufsichtskräfte in der jeweiligen Schicht anwesend sind. Aktuell können die Schichten so besetzt werden, dass von Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr eine Kontrolle durch eigenes Personal erfolgt. An den Tagen Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 14.00 bis 21.00 Uhr und am Wochenende jeweils von 8.00 bis 16.00 Uhr müssen die Kontrollen von externem Personal durchgeführt werden. Hierfür entstehen monatliche Kosten von voraussichtlich ca. 3.500 Euro.

Weiter haben die Stadtwerke entschieden vorerst auf die Einführung der verlängerten Winter-Öffnungszeiten zu verzichten. Ein Grund dafür ist, dass hier üblicherweise weiteres Aufsichtspersonal (Rettungshelfer) eingestellt wurde. Ähnlich wie in der Gastronomie sind solche Kräfte auf dem Arbeitsmarkt derzeit nicht verfügbar, was auch darin begründet ist, dass viele Firmen ihren Mitarbeitern Nebentätigkeiten untersagen. Weiter würden sich durch verlängerte Öffnungszeiten der Bedarf nach externem Personal nochmals deutlich erhöhen, da nicht nur die erweiterten Zeiten am Wochenende, sondern auch die Vormittage unter der Woche für die Einlasskontrollen abgedeckt werden müssten.

Zuletzt soll dem Werkausschuss die Frage nach dem künftigen Betrieb vorgelegt werden. In einigen Bundesländern besteht ja bereits die Regelung, dass die Betreiber bestimmter Einrichtungen (z.B. Gastronomie) selbst bestimmen können, dass nur noch Geimpfte und Genesene (sog. 2-G-Regel) eingelassen werden. Im Gegenzug fallen dann alle Beschränkungen, z.B. das Abstandsgebot oder die Maskenpflicht, weg. Für die Stadtwerke Friedberg wäre eine solche Regelung für den Betrieb der Sauna und des Dampfbades interessant. Grundsätzlich ist der Betrieb dieser Einrichtungen wieder möglich, allerdings gilt bislang auch dort das Abstandsgebot. Aus diesem Grund sind im Stadtbad Sauna und Dampfbad geschlossen, da die räumliche Situation die Einhaltung des Abstandsgebotes nicht zulässt.
Sofern sich nun an den staatlichen Vorschriften Änderungen ergeben, die auch in Bayern entsprechende Erleichterungen bringen, beabsichtigt die Werkleitung diese umzusetzen, um Sauna und Dampfbad wieder öffnen zu können, auch wenn dann der Besucherkreis eingeschränkt wird. Dabei ist klar, dass der Besuch des Schwimmbades stets so geregelt sein muss, dass Schul- und Vereinsbetrieb uneingeschränkt möglich ist. Es ist allerdings sowieso zu erwarten, dass ab dem 11.10.2021 die Besucher mit negativem Test kaum noch vorkommen werden, wenn diese Tests kostenpflichtig werden.